

| |
|--|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises / der Stadt |
| Eingangsvermerk |
| Aktenzeichen |

Verfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde

Bauanzeigeverfahren (§ 58 BbgBO)

Antrag auf

Baugenehmigung (§ 56 BbgBO)

vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 57 BbgBO)

Vorbescheid (§ 59 BbgBO)

Zulassung einer Abweichung (§ 60 BbgBO)

Zulassung einer Ausnahme / Befreiung
(§ 31 BauGB)

| |
|---------------------------|
| An die Gemeinde / das Amt |
| Eingangsvermerk |
| Aktenzeichen |

Verfahren durch die Gemeinde / das Amt als Sonderordnungsbehörde

(bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 55 i. V. m. § 53 Abs. 1 BbgBO)

Antrag auf

sonderbehördliche Erlaubnis für die Errichtung einer Werbeanlage
(§ 61 Abs. 2 BbgBO)

Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift
(§ 61 Abs. 1 BbgBO)

Zulassung einer Ausnahme / Befreiung
(§ 61 Abs. 1 BbgBO i.V.m. § 31 BauGB)

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

| |
|--|
| |
|--|

2. Baugrundstück

Grundstück im Eigentum der Bauherrschaft

Grundstück nicht im Eigentum der Bauherrschaft

| | | | | |
|-----------|------------|------|--------------|----------|
| Gemarkung | | Flur | Flurstück(e) | |
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort | Ortsteil |

3. Bauherrschaft / Bauherrschaftsgemeinschaft

| | | | | |
|--------------|------------|--------|------------------------------|-----|
| Name / Firma | | | Vorname / Ansprechpartner/in | |
| Straße | Hausnummer | Land | PLZ | Ort |
| Telefon | Fax | E-Mail | | |

4. vertreten durch

Erklärung der Bauherrschaftsgemeinschaft über die Vertretung gemäß § 62 Abs. 5 BbgBO ist beigelegt

| | | | | |
|---------|------------|--------|---------|-----|
| Name | | | Vorname | |
| Straße | Hausnummer | Land | PLZ | Ort |
| Telefon | Fax | E-Mail | | |

5. Objektplanung

| | | | | |
|---------|------------|--------|---------|-----|
| Name | | | Vorname | |
| Straße | Hausnummer | Land | PLZ | Ort |
| Telefon | Fax | E-Mail | | |

6. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid

(ggf. auf besonderem Blatt)

| |
|--|
| |
|--|

7. Begründung des Antrages auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung

(ggf. auf besonderem Blatt)

| |
|--|
| |
|--|

8. Hinweise zum Datenschutz

Nach § 63 Abs. 3 BbgBO beteiligen die Bauaufsichtsbehörden weitere Behörden und Stellen am Baugenehmigungsverfahren, wenn deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist. Hier kommt insbesondere die Beteiligung der Landkreise, der Städte und Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. bei bauplanungs- oder straßenrechtlichen Angelegenheiten und bei Pflichtaufgaben, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, z. B. als untere Wasser-, Landschaftsschutz- oder Denkmalschutzbehörde, in Betracht. Darüber hinaus kann auch eine Beteiligung von Landesbehörden, z. B. der Landesstraßenbauämter, der Forst-, Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- oder Denkmalfachbehörden sowie der Luftfahrtbehörde erforderlich sein.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden zulässig. Zulässig nach § 82 Abs. 3 BbgBO ist auch das Speichern personenbezogener Daten, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der am Verfahren beteiligten Behörden erforderlich ist.

Auf Verlangen wird der Bauherrschaft / der Vertretung der Bauherrschaftsgemeinschaft durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt, welche Behörden und Stellen an ihrem Verfahren beteiligt wurden.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Stellen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, zulässig, wenn dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hier werden z. B. personenbezogene Daten regelmäßig an die zuständigen Finanzämter, den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik und die Berufsgenossenschaft sowie an die Behörden, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sind, übermittelt.

9. Bestellung der Objektplanung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO habe ich entsprechend § 47 Abs. 1 BbgBO den unter Nr. 5 benannte Objektplanung bestellt.

Unterschrift der Bauherrschaft / der Vertretung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO bin ich von der Bauherrschaft zur Objektplanung bestellt worden.

Unterschrift der Objektplanung

10. Die angekreuzten Bauvorlagen sind beigelegt

- 1-fach Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
- 1-fach Amtlicher Lageplan (§ 3 BbgBauVorIV)
- 3-fach** Objektbezogener Lageplan (§ 4 BbgBauVorIV)
- 3-fach** Außenanlagenplan (§ 4 Abs. 4 BbgBauVorIV)
- 1-fach Grundstücksentwässerungsplan (§ 4 Abs. 5 BbgBauVorIV)
- 3-fach** Bauzeichnungen (§ 5 BbgBauVorIV)
- 3-fach** Baubeschreibung* mit den erforderlichen Berechnungen (§ 6 BbgBauVorIV)
- 1-fach Besondere Bauvorlagen (§ 9 BbgBauVorIV)
- 1-fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 48 Abs. 5 BbgBO)
- 1-fach Erklärung der Objektplanung* § 57 Abs. 2 BbgBO
(nur im Bauanzeige- und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren)
- 1-fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 6 HBauStatG)

zusätzlich für gewerbliche Anlagen

- 3-fach** Betriebsbeschreibung* (Gewerbliche Anlagen)
- 1-fach Maschinenaufstellplan mit Rettungswegen
- 1-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 3-fach** Betriebsbeschreibung* (Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)
- 1-fach Übersichtsplan mit Eintragung der vorhandenen Nutzung

zusätzlich für Werbeanlagen

- 3-fach** Baubeschreibung* (Werbeanlagen)
- 1-fach Fotografische Darstellung der Umgebung

* Es ist der veröffentlichte Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 2 BbgBauVorIV)

** Bei Durchführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens muss die Bauvorlage nur 1-fach eingereicht werden.

11. Bautechnische Nachweise (§§ 7,8 und 9 BbgBauVorIV)

Die bautechnischen Nachweise sind fristgemäß bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 66 Abs. 3 BbgBO).

Die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit bzw. des Brandschutzes ist entweder bei im Land Brandenburg anerkannten Prüferingenieuren oder bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen (§ 66 Abs. 4 und 5 BbgBO).

Für die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung für Sonderbauten sind Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung zu beauftragen (§ 66 Abs. 6 BbgBO).

12. Erklärung der Bauherrschaft zum Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Ich bin damit einverstanden, dass über meinen Bauantrag im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 56 BbgBO entschieden wird, wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 57 BbgBO nicht vorliegen.

einverstanden

nicht einverstanden

13. Unterschriften

| Ort | Datum | Ort | Datum |
|---|-------|--------------------------------|-------|
| Unterschrift der Bauherrschaft / Vertretung | | Unterschrift der Objektplanung | |